



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Richtlinie über die Erstattung von Bewirtungskosten

Genehmigt gemäß Beschluss des Präsidiums vom 17.12.2019

Die vorliegende Richtlinie dient dazu, allen Bediensteten der Goethe-Universität einen Rahmen für die finanziellen Aufwendungen bei repräsentativen Maßnahmen vorzugeben. Sie gilt für alle Organisationseinheiten der Universität.

Grundsätzlich sehen die einschlägigen Rechtsvorschriften eine Übernahme oder Erstattung von Bewirtungskosten nicht vor.

Für die Aufgabenerfüllung der Universität gemäß § 3 HHG i. d. Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) kann es in Einzelfällen zweckmäßig sein, dass Gäste der Universität bewirtet werden. Dies kann insbesondere in folgenden Fällen geboten sein:

- bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. an künftige Studierende oder Mitarbeiter gerichtete Werbung für die Universität,
- Pflege der Auslandsbeziehungen, Förderung der internationalen Zusammenarbeit,
- Pflege von Industriekontakten zur Förderung von Technologietransfers,
- Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen,
- Kontaktpflege zu anderen Hochschulen, Schulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder zu Alumni, wenn die Wirkung nach außen im Vordergrund steht,

anderes besonderes dienstliches Interesse.

Keine Bewirtungskosten, aber erstattungsfähig, sind die üblichen **Gesten der Höflichkeit** (z.B. Kaffee, Tee, kalte Getränke, Obst oder Gebäck oder belegte Brötchen) und Repräsentationskosten des Präsidiums.

Bei der Verausgabung von universitären Mitteln sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in analoger Anwendung der Landeshaushaltsordnung zu beachten (vgl. § 7 Abs. 1. LHO). Dies gilt sowohl für die auf den Kostenstellen budgetierten Landesmittel (letztlich Steuergelder) als auch für Drittmittel, die - werden sie von der Universität bewirtschaftet - ebenfalls analog den Bestimmungen der LHO unterliegen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§1 Erstattungsfähige Bewirtungskosten

(1) **Bewirtungskosten (Geschäftsessen)** sind Aufwendungen für Speisen und Getränke (z.B. Restaurantbesuche, Catering sowie Nebenkosten), die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Universität für die Bewirtung von Gästen der Universität entstehen sowie einem dienstlichen Zweck dienen, vgl. Anlage 1. Bei Bewirtungen im Rahmen genehmigter Dienstreisen ist die Erstattung von Tagegeld (so genannte Mehraufwendung für Verpflegung) für den/die Universitätsangehörige/n gem.

§ 7 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRK) zu berücksichtigen.

- (2) **Veranstaltungskosten** (z.B. für Tagungen, Konferenzen, Symposien, Retreats, Begutachtungen, Seminare u.ä.) enthalten die Aufwendungen für Speisen und Getränke sowie die damit verbundenen Nebenkosten. Die Veranstaltung muss im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Universität stehen und einem dienstlichen Zweck entsprechen, vgl. Anlage 1.
- (3) Weiterhin können Bewirtungskosten für **Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens** der Universität und der Fakultäten erstattet werden. Darunter fallen z.B.:
- Absolventen-/Promotionsfeiern,
 - Antrittsvorlesungen,
 - Preisverleihungen,
 - akademische Ehrungen,
 - Neuberufenenempfang,
 - Gastvorträge, soweit kein Honorar an die/den Gastvortragende/n gezahlt wird, vgl. Anlage 1.
- (4) Die Zahl der bewirteten externen Gäste hat in der Regel die Zahl der bewirteten Hochschulangehörigen zu übersteigen. Ausnahmen sind zu begründen.

§2 Nicht erstattungsfähige Bewirtungskosten und sonstige Aufwendungen

(1) Bewirtungskosten und sonstige Aufwendungen, die nicht der oben genannten Aufgabenerfüllung oder dem akademischen Gemeinschaftsleben dienen, sondern rein geselliger Art sind, werden nicht erstattet.

Solche Veranstaltungen und Ereignisse sind u.a.

- Weihnachten,
- Geburtstage,
- Betriebsausflüge,
- Dienstjubiläen,
- Verabschiedungen.

Außerdem nicht erstattungsfähig sind darüber hinaus:

- Trinkgelder,
- bar verauslagtes Pfand, Rabattkarten, Sammlung von Treuepunkten (z.B. Payback, Bahnbonus etc.),
- Arbeitsessen von Universitätsbediensteten ohne externe Teilnehmer und
- Bewirtung bei honorierten Gastvorträgen.

(2) Bei gemischten Anlässen, die nicht eindeutig dem akademischen Gemeinschaftsleben oder einer geselligen Veranstaltung zugeordnet werden können, sind diese nachvollziehbar aufzuteilen und besonders zu erläutern. Die Erstattung kann dann nur im Rahmen des Anlasses „akademisches Gemeinschaftsleben“ erfolgen.

(3) Außerdem werden grundsätzlich nicht erstattet:

- Bewirtung von Angehörigen der Mitarbeiter,
- Bewirtung von Begleitpersonen,
- Rahmenprogramm (z.B. musikalische Darbietungen). In diesem Fall ist zu überlegen, ob das Rahmenprogramm durch Teilnahmegebühren finanziert werden kann.

In Fällen des Abs. 3 kann eine Ausnahme in Betracht kommen, wenn es sich um Bewirtungen im Rahmen ei-

ner Preisverleihung oder Ehrung eines Universitätsmitglieds handelt. In diesen Fällen ist § 5 Abs. 4 dieser Richtlinie anzuwenden.

§3 Mittel zur Finanzierung

(1) Es kommen vorrangig folgende Finanzierungsmöglichkeiten aus Drittmitteln in Betracht:

1. Teilnahmegebühren

Bei allen bevorstehenden Kosten ist zu überlegen, ob eine Finanzierung durch Teilnahmegebühren möglich und angemessen ist.

2. Zuwendungen

2.1. Aus Mitteln Dritter können Bewirtungskosten erstattet werden, wenn die Bewirtung aus nachvollziehbaren Gründen notwendig ist und die Vertragsbedingungen dies zulassen.

2.2. Gegebenenfalls ist dies durch den Projektverantwortlichen telefonisch abzuklären und schriftlich zu dokumentieren. Zweckfreie Drittmittel, deren Verwendung nicht mit bestimmten Vorgaben versehen sind, können ebenfalls verwendet werden.

2.3. Bei öffentlichen Geldgebern ist besonders darauf zu achten, ob und in welcher Höhe Bewirtungskosten nach dem Bewilligungsbescheid vorgesehen und abrechnungsfähig sind.

3. Spenden

Eine Bewirtung aus Spendenmitteln ist nur möglich, wenn keine Spendenbescheinigung für die Mittel ausgestellt wurde und keine Zweckbindung vorliegt, da ansonsten die Verwendung für wissenschaftliche Zwecke nicht gewährleistet wird.

4. Overheads

Sie können entsprechend der Overheadrichtlinie, unter der Voraussetzung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung und der Beachtung des § 4 dieser Richtlinie, zur Finanzierung herangezogen werden.

Die in dieser Richtlinie genannten Höchstbeträge können ausnahmsweise überschritten werden, wenn aus den genannten Finanzierungsquellen 1. – 4. für den jeweiligen Anlass nachweisbar höhere Mittel bzw. Budgets zur Verfügung stehen.

(2) Eine Finanzierung aus Landesmitteln kann in Betracht gezogen werden, wenn nicht abweichende Regelungen anderes vorsehen und soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anlass stehen (vgl. Anlage 2).

§4 Zu erbringende Nachweise und Anforderungen an die Bewirtungsnachweise

(1) Vom Bewirtenden ist der Anlass, der Zweck und die Notwendigkeit der Bewirtung hinreichend schriftlich darzulegen. Dafür eignet sich das Veranstaltungsprogramm oder die Einladung. Falls das dienstliche Interesse nicht eindeutig erkennbar ist, ist dieses gesondert zu erläutern. Die zweckgemäße Verwendung der für die Kosten der Bewirtung eingesetzten Mittel ist als buchungsbegründende Unterlage beizufügen.

(2) Der Teilnehmerkreis ist mit einer Liste der Namen der bewirteten Personen schriftlich anzugeben. Dabei sollen Gäste und Universitätsbedienstete gesondert gekennzeichnet werden.

(3) Bei der Abrechnung von Bewirtungskosten ist darauf zu achten, dass an die Bewirtungsnachweise die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie sie von den Finanzbehörden gefordert werden.

(4) Der Bewirtungsbeleg (Rechnung) muss maschinell erstellt und mit einer Registriernummer

versehen sein. Außerdem muss er die weiteren Angaben enthalten:

1. Genaue Bezeichnung der konsumierten Speisen und Getränke,
2. Datum und Ort des Verzehr,
3. Rechnungsempfänger,
4. Rechnungsbetrag (die Höhe der Aufwendung),
5. Enthaltener Mehrwertsteuerbetrag,
6. Anschrift und Steuernummer der Gaststätte,
7. Unterschrift des Bewirtenden,
8. Namen der bewirteten Personen (ggf. durch separate Teilnehmerliste und Aufteilung nach „intern“ und „extern“).

§5 Erstattungssätze

- (1) Folgende Kosten können unabhängig von der Finanzierungsquelle (Anlage 2) maximal erstattet werden:

Kategorie	maximaler Erstattungsbetrag in € brutto	Erklärungen, ergänzende Bedingungen
§ 1 Abs. 1 BewR Geschäftssessen	60,00	Pro Person und Mahlzeit
§ 1 Abs. 2 BewR Veranstaltungen (z.B. für Tagungen, Konferenzen, Symposien, Retreats, Begutachtungen, Seminare u.ä.)	kostendeckend aus Teilnahmegebühren, frei verfügbaren Spendenmitteln, dafür eingeworbenen Drittmitteln unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO), andernfalls nicht mehr als 110,00	Pro Person und Veranstaltungstag einschließlich Nebenkosten (z.B. Miete) ohne nennenswerte freizeitgestalterischen Elemente
Präambel Aufmerksamkeiten/Gesten der Höflichkeit	60,00	Erfrischungsgetränke und Gebäck, Obst, belegte Brötchen anlässlich betrieblicher Besprechungen innerhalb der Räumlichkeiten Universität
§ 1 Abs. 4 BewR Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens Absolventenabschlussfeier Promotionsfeier Antrittsvorlesungen Preisverleihungen Akademische Ehrungen Habitationsfeier	110,00	pro Absolventin/Absolvent zur Deckung der Kosten der gesamten Veranstaltung max. 2 Veranstaltungen pro Jahr/Art

(2) Eine Kostenerstattung oberhalb dieser Beträge ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, aus den in § 3 genannten Finanzierungsquellen in Abs. 1 stehen für den jeweiligen Anlass nachweisbar durch den Zuwendungsgeber genehmigte höhere Mittel bzw. Budgets zur Verfügung. Eine Überschreitung der Höchstbeträge kann jedoch zur Lohnsteuer- und/oder Sozialversicherungspflicht für Universitätsangehörige führen, die durch das verursachende Projekt zu tragen sind.

(3) Mit dem jeweiligen maximalen Erstattungsbetrag sind alle Kosten (Bewirtung – auch der anderen Teilnehmenden-, Saalmiete, Dekorationen, Bühnenaufbau, Fingerfood, Getränke, Aufmerksamkeiten, Musikanlage etc.) abzudecken. Weitere Kosten werden nicht erstattet.

(4) Begründete Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Dekanin/den Dekan für ihren/seinen Fachbereich gem. § 45 Abs. 1 HHG, jedoch nicht in eigenen Angelegenheiten möglich. Soweit die Entscheidung nicht an die Dekanin/den Dekan delegiert ist, erfolgt die Genehmigung durch den Kanzler.

§ 6 Sonstiges, Inkrafttreten

(1) Mit der Unterschrift der/des Kostenstellen- bzw. Projektverantwortlichen zur Erstattung von Bewirtungskosten wird gleichzeitig die Einhaltung dieser Bewirtschaftsrichtlinie versichert.

(2) In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der Abteilung Finanzen und Steuern geboten, um Probleme der Abrechnung zu vermeiden.

(3) Für den Fall, dass eine Abrechnung von Bewirtungssachverhalten nicht anerkannt werden kann, hat die/der Bewirtende die Kosten selbst zu tragen.

(4) Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch das Präsi-

dium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft.

Frankfurt am Main,
11. Mai 2020

gez. Prof. Dr. Birgitta Wolff
Präsidentin

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Anlage 1 Abgrenzungen, Kontierungshinweise, Versteuerung

Abgrenzung der Bewirtungs-, Veranstaltungskosten von den Gesten der Höflichkeit

Bewirtungskosten (§ 1 Abs. 1 BewR):

Mahlzeiten im Rahmen einer geschäftlichen Bewirtung, wenn also auch fremde Geschäftspartner beteiligt sind. Bei Geschäftsessen entsteht regelmäßig kein Arbeitslohn gem. § 3 Nr. 50 EStG.

Bei Bewirtungen (Verpflegung) im Rahmen genehmigter Dienstreisen ist das Merkblatt zum hessischen Reisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung der Abteilung Personalservices zu beachten. Danach ergeben sich mögliche Erstattungssätze.

Bei wirtschaftlichen Projekten gilt: 70 % der Aufwendungen dürfen als Betriebsausgabe abgezogen werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG). Der Vorsteuerabzug ist aber in voller Höhe der Bewirtung gestattet.

Die Aufwendungen werden auf dem Sachkonto Bewirtung 68620000 gebucht.

Veranstaltungskosten (§ 1 Abs. 2 und 3 BewR)

Es handelt sich dabei um Tagungen, Konferenzen, Symposien, Retreats, Begutachtungen, Seminare und Repräsentationsveranstaltungen ohne nennenswerte freizeitgestalterischen Elemente.

Es handelt sich stets um dienstlich veranlasste Veranstaltungen auch mit externer Beteiligung, so dass kein Arbeitslohn gem. § 3 Nr. 50 EStG entsteht.

Die Aufwendungen werden auf dem Sachkonto Fremdleistung Veranstaltung 61300506 gebucht.

Im Falle von Repräsentationen (i.d.R. nur durch das Präsidium wahrzunehmen), ist das Sachkonto sonst. Aufwendungen für Repräsentationen 68640000 anzusprechen.

Gesten der Höflichkeit (z.B. bei Besprechungen innerhalb der Räumlichkeiten der Universität mit Externen):

Getränke, wie Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränke,

Kleinigkeiten zum Verzehr wie Gebäck, Obst, belegte Brötchen

Diese Leistungen werden regelmäßig nicht als Arbeitslohn qualifiziert (R 19.6 LStR Abs. 2 Satz 1). Allerdings ist die Freigrenze von 60,00 EUR brutto pro Person und Anlass zu beachten. Bei Überschreitung ist der gesamte Betrag steuerlich zu veranlagern.

Für diese Art von Aufwendungen wird das Sachkonto Aufmerksamkeiten 68620010 verwendet.

Versteuerung

Gem. § 5 sollen die Höchstbeträge eingehalten werden, da höhere Beträge als Arbeitslohn steuerpflichtig sein können und eine pauschalierte Lohnsteuer von der Universität zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie nicht abgeführt wird.

Bei den in der Richtlinie angegebenen Werten handelt es sich insoweit um steuerunschädliche Höchstgrenzen.

Anlage 2 Mögliche Finanzierungsquellen

Fundstelle	Anlass	Landesmittel (§ 3 Abs. 1)	Teilnahme- gebühren (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)	Drittmittel (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)	Spenden (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)	Overheadmittel (§ 3 Abs. 2 Nr. 4)
§ 1 Geschäftsessen und Veranstaltungen						
Präambel	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. an künftige Studierende oder Mitarbeiter gerichtete Werbung für die Universität	✓				
	Pflege der Auslandsbeziehungen, Förderung der internationalen Zusammenarbeit					
	Pflege von Industriekontakten zur Förderung von Technologietransfers		✓	✓	✓	✓
	Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen					
	Kontaktpflege zu anderen Hochschulen, Schulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder zu Alumni, wenn die Wirkung nach außen im Vordergrund steht	✓				
§ 1 Abs. 2	Tagungen					
	Konferenzen					
	Symposien	✓	✓	✓	✓	✓
	Retreats					
	Begutachtungen					
	Seminare					
§ 1 Abs. 3	Absolventen-/Promotionsfeiern					
	Antrittsvorlesungen					
	Preisverleihungen					
	akademische Ehrungen	✓	✓	✓	✓	✓
	Neuberufenenempfang					
	Gastvorträge, soweit kein Honorar an die/den Gastvortragende/n gezahlt wird					
Präambel	Geste der Höflichkeit	✓	✓	✓	✓	✓